

**Das Vertagungsrecht.**

Der Kaiser und König hat von dem ihm zustehenden Recht der Vertagung in diesem Jahr gegenüber dem Reichstag wie dem Landtag Gebrauch gemacht. Durch Kaiserliche Verordnung vom 16. Februar ist der Reichstag, nachdem derselbe zu einer mehr als dreißigtägigen Vertagung seine Zustimmung gegeben, vom 17. Februar bis 3. April vertagt worden. Durch Königliche Verordnung sind beide Häuser des Landtags vom 18. März bis zum 16. April vertagt worden.

In beiden Fällen hat die Regierung, in dem einen Fall die des Reiches, in dem anderen die von Preußen, einem dringenden Wunsch sowohl des Reichstags wie des Landtags entgegenzukommen geglaubt. In beiden Fällen hatte verlautet, daß die Präsidien eine Unterbrechung der Sitzungen von gleicher Dauer, wie die in den Vertagungen ausgesprochene, durch eigene späte Anberaumung der nächsten Sitzungstage herbeizuführen gedächten. Gleichwohl haben sich Stimmen vernahmen lassen, welche der Regierung im Reich wie in Preußen zum Vorwurf machen, daß sie durch formelle Vertagungsakte die einfacher herbeizuführende Unterbrechung zu sanktioniren für nöthig gefunden.

Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Verfassungsbestimmungen, welche die Vertagungsinitiative der Regierung vorbehalten, wohlwogene sind und daß ein faktisch unbegrenztes Selbstvertagungsrecht der gesetzgebenden Körper denselben nicht entsprechen würde. Allerdings giebt Artikel 27 der Reichsverfassung dem Reichstag das Recht, seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Dasselbe Recht giebt Artikel 78 der preussischen Verfassung jedem Hause des Landtags, und die Geschäftsordnungen der verschiedenen Körper gewähren den Präsidenten die Befugniß, die Sitzungen anzuberäumen. Daß damit aber den Präsidien der gesetzgebenden Körper, bezw. diesen selbst die Macht gegeben sei, längere Unterbrechungen der Sitzungen eintreten zu lassen, ist entschieden in Abrede zu stellen.

Die erwähnten Verfassungsbestimmungen gehen von der zutreffenden Erwägung aus, daß der oberste Träger der Exekutivgewalt vermöge der ihm allein innewohnenden Möglichkeit, den Gang der staatlichen Geschäfte vollständig zu übersehen, auch allein eine sichere Entscheidung darüber zu treffen im Stande ist, wann die Einberufung und das Zusammensein der gesetzgebenden Körperschaften den Ordnungen und Bedürfnissen der Staatsverwaltung entspricht. Aus diesem Grunde ist im Art. 52 der preussischen und im Art. 12 der Reichsverfassung der Krone das ausschließliche Recht der Einberufung, wie der Vertagung und Schließung der Parlamente mit einzelnen das Wesen der Sache nicht berührenden Beschränkungen beigelegt und derselben damit zugleich in gewissem Sinne die obere Leitung der parlamentarischen Geschäfte zugewiesen worden. Gegenüber diesen der Krone zustehenden Rechten ergiebt sich für den Landtag oder Reichstag, wenn er auf Einberufung des Staatsoberhauptes versammelt ist, die Verpflichtung, die ihm überwiesenen Vorlagen in ununterbrochener Reihenfolge durchzuberathen und seine Geschäfte ohne Verzug zu erledigen. Entgegengesetztenfalls würde er mit den Rechten der Krone in Widerspruch treten und sich an Stelle derselben in willkürlicher Weise die nur dieser zustehende Bestimmung darüber anmaßen, ob im gegebenen Augenblicke das Zusammensein im staatlichen Interesse für zweckmäßig und nothwendig zu erachten ist oder nicht. Eine Unterbrechung der Verhandlungen ist daher, sofern dieselbe nicht durch die Initiative des Staatsoberhauptes herbeigeführt wird, nur insoweit für zulässig zu erachten, als entweder äußere nicht zu beseitigende Umstände dieselbe unumgänglich nothwendig erscheinen lassen, oder aber die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte selbst dieselbe erheischt.

Darüber hinaus steht dagegen nach den gegebenen Darlegungen dem Landtage so wenig wie dem Reichstage das Recht zu, die Verhandlungen zeitweise auszusetzen und die Geschäfte ruhen zu lassen. Am wenigsten gewähren hierfür die Geschäftsordnungen einen Anhalt. Dieselben sind bindend für diejenigen, deren Geschäfte dadurch geregelt werden sollen, also für die parlamentarischen Körperschaften. Für außerhalb der letzteren stehende Faktoren haben sie dagegen keine rechtsverbindliche Bedeutung und vermögen insbesondere nicht selbstständige, verfassungsmäßig der Krone zustehende Rechte zu schmälern und zu beeinträchtigen. Hieraus ergiebt sich, daß längere Unterbrechungen der Sitzungen nur durch Vertagung, also durch einen Akt der Krone, bewirkt werden können.

Die Nothwendigkeit, die gewünschten Pausen in den Arbeiten des Reichstags wie des Landtags auf dem Wege der förmlichen Vertagung herbeizuführen, wird sich mithin nicht bestreiten lassen. Neben der Opposition gegen diese formale Nothwendigkeit hat sich aber eine andere weit bestreblichere erhoben, welche die materielle Zweckmäßigkeit der eingetretenen Pausen bestreitet. Diese Pausen sind auch der Regierung nicht von vornherein erwünscht gewesen. Die Reichsregierung, wie die von Preußen, hätte es vorgezogen, wenn durch Nebeneinandertagen der Parlamente, dessen Inkonvenienzen ja auf keiner Seite verkannt werden, gleichwohl die einmal bedrängte Lage der Geschäfte überwunden worden wäre. Nur in der Ueberzeugung, den dringenden Wunsch der Parlamente zu erfüllen, haben die berufenen Rathgeber des Kaisers und Königs im Reich und in Preußen die Vertagung angerathen. Auch den Umstand hat die Regierung weder im Reich noch in Preußen sich verhehlt, daß durch die Vertagungen das Nebeneinandertagen schließlich doch nicht vermieden werden kann. Denn vom 3. bis zum 16. April kann der Reichstag die ihm noch obliegenden dringenden Arbeiten nicht erledigen, und andererseits konnte der Wiederzusammentritt des Landtags nicht länger hinausgeschoben werden, ohne dem letzteren eine Ausdehnung der Session bis in den Spätsommer aufzulegen. Die Vertagung des Reichstags hat aber jedenfalls den Nutzen gehabt, daß wenigstens die Etatsberathungen des Abgeordnetenhauses ohne Beeinträchtigung durch gleichzeitige Berathungen des ersteren zu Ende geführt werden konnten.

Es ist behauptet worden, daß die preussische Regierung durch die von ihr dem Könige vorgeschlagene Vertagung das rechtzeitige Zustandekommen der Verwaltungsgesetze in Frage gestellt habe, da in Folge der Unmöglichkeit, während der Vertagung Kommissionsitzungen abzuhalten, die Feststellung des Berichts und damit die Inangriffnahme der Durchberathung der Entwürfe eine erhebliche Verzögerung erleiden müßte. Auch dieser Vorwurf entbehrt der Begründung. Die Ergebnisse der kommissarischen Berathungen befinden sich bereits in den Händen der Abgeordneten, so daß sich dieselben über die vielfach ventilirte Materie schon jetzt zu informiren im Stande sind. Es kann sich demnach schlimmstenfalls nur um den Verlust von wenigen Tagen handeln, die im weiteren Verlauf der Sitzungen leicht wieder eingebracht werden können, zumal es an ausreichendem Material für die Ausfüllung der ersten, auf die Vertagung folgenden Sitzungen keineswegs fehlt.

Im Uebrigen muß mit Entschiedenheit betont werden, daß die Staatsregierung auf die Erledigung dieser Vorlagen noch in dieser Session den größten Werth legt, und daß dieselbe nicht aklassen wird, die Durchberathung und Beschlußfassung selbst auf die Gefahr hin zu verlangen, daß die Session des Landtages sich über den bisher angenommenen Termin hinaus ausdehnen sollte.

## „Die Angriffe des Reichstags-Abgeordneten Herrn Richter gegen die Armee“

lautet der Titel einer vorliegenden, im Sellwingschen Verlage (Hannover) erschienenen Schrift, welche, wie im Voraus behauptet werden darf, die Theilnahme weiter Kreise in Anspruch nehmen wird.

Den Hauptinhalt seiner Ausführungen hat der Verfasser in einen Satz, in die Behauptung zusammengefaßt, »daß es in unserer Armee keine dunkle, der Verschleierung bedürftigen Punkte giebt.« In einer Reihe treffender Einzelausführungen, die sich genau an den Wortlaut der von dem Abg. Richter gegen die Armeeverwaltung erhobenen Beschuldigungen schlossen, wird der Nachweis geführt, daß gerade diejenigen militärischen Einrichtungen, welche von gegnerischer Seite beanstandet worden sind, das Licht der Kritik nicht zu scheuen brauchen, weil sie auf erfahrungsmäßig festgestellten Bedürfnissen und zwar auf lebendigen Bedürfnissen der Gegenwart beruhen. Hierher sind insbesondere die Abschnitte über die Garde, über Offizierswohnungen und Offizierskasinos zu zählen, welche ihrer knappen Fassung wegen auch da überzeugend wirken werden, wo man etwa mit vorgefaßten Meinungen an die Materie dieser Vertheidigungsschrift gehen sollte. Wir müssen uns mit einigen kurzen Andeutungen begnügen, im Uebrigen aber auf die Schrift selbst verweisen.

Selten dürfte in gleich engem Rahmen so schlagend wie in dem fünften Abschnitt dieser Flugschrift die politische Bedeutung der Garde für die Mannschaften und für den gesammten Staat nachgewiesen und auseinander gesetzt worden sein. Mit der Beredsamkeit des ächten Patrioten führt der Verfasser den Nachweis, daß aus der in der Reichshauptstadt versammelten Truppe, »deren Mannschaften den Kaiser und König von Angesicht gesehen, seine Stimme gehört, seine Person als Posten bewacht haben, die Begriffe der Größe, Einheit und Untheilbarkeit der Monarchie nach allen Grenzen hinausgetragen werden.« In ebenso gedrängter Kürze werden die auf die angeblichen Schwierigkeiten der Mobilisation der Garde gegründeten Einwürfe gegen diese als bloße historische Ueberlieferung »behandelte« Institution widerlegt. »Bei der Mobilmachung sind die Transporte der Reservisten außerhalb ihrer Ersatzbezirke garnisonirender Truppen, welche fast sämmtlich die großen das Land durchziehenden Bahnlagen transversal durchschneiden, sehr viel lästiger für die Fahrtableau, als die Transporte der auf den Hauptbahnen nach Berlin zu sendenden Garde-Reservisten.« Der Einwand, daß den Linienregimentern durch die Garde die körperlich schönsten Leute entzogen würden, wird in zwei Zeilen widerlegt. »Wenn die Gardemannschaften auf 18 Armeekorps gleichmäßig vertheilt würden, so erhielte jede Compagnie zwei bis drei solcher Rekruten.« Auf die gegen die Kürassiere und gegen das Regiment Garde du Corps gerichteten Angriffe aber giebt der Verfasser die bündigste aller denkbaren Antworten — er beruft sich auf die älteren und die neueren Leistungen dieser Truppen, indem er die Ankläger daran erinnert, daß die Kriegsgeschichte studirt, nicht bloß »beobachtet« werden müsse, wenn über gemachte Erfahrungen geurtheilt, über die zeitgemäße Bedeutung bewährter Einrichtungen abgeurtheilt werden solle. — Für mindestens ebenso schätzbar werden die Ausführungen angesehen werden müssen, welche am angeführten Orte über die technischen Organisationsfragen gegeben werden. Was bei Gelegenheit der Reichstagsverhandlungen vom Januar d. J. gegen die gelegentlich aus dem Bekleidungs-Ersparnißfonds bewilligten »Ausshülfen an den Musikkorps« geltend gemacht worden, erscheint nach dem Inhalt des Abschnitts III der vorliegenden Schrift ein für alle Mal abgethan und auf bloße Sachkenntniß gegründet. Ebenso dürften die bisher beliebten Ausstellungen an dem Institut der Militärökonomiehandwerker nicht mehr wiederkehren, nachdem einmal ausführlich und im Zusammenhang auseinandergesetzt worden, daß die bezüglichen Einrichtungen den behaupteten Umfang garnicht haben, daß sie nicht nur im Interesse der Sparsamkeit, sondern auch in demjenigen der Sicherheit der Truppenbekleidung im Kriegsfall unentbehrlich und außerdem für die herangezogenen Mannschaften in handwerkstechnischer Rücksicht außerordentlich nützlich sind.

Der vorliegenden Schrift würde indessen Unrecht gethan werden, wenn man das Hauptgewicht auf die Klarheit und Präzision ihrer technischen Auseinandersetzungen legen wollte. Die prinzipiellen Vorwürfe, welche gegen unsere Armee und gegen den deutschen Offizierstand erhoben werden, sieht der Verfasser mit gutem Grunde für die wichtigeren und wahrhaft entscheidenden an, und gegen diese ist seine Schrift vornehmlich gerichtet. Mit überzeugendem Nachdruck wird die Bedeutung der militärischen Tradition, die Nothwendigkeit nachgewiesen, dem deutschen Heere den monarchischen Charakter erhalten zu sehen, in welchem seine moralische Kraft wurzelt. Wie die Freude am Vaterlande von Niemand entbehrt werden kann, der seine politischen Pflichten voll erfüllen soll, so muß dem deutschen Soldaten und Offizier die Freude an seinem Beruf, das Bewußtsein des Zusammenhangs mit

dem Kriegsherrn und mit einer ruhmreichen Vergangenheit gewahrt bleiben. Jeder Versuch, die Ueberlieferungen der Armee zu erschüttern, fällt zusammen mit dem Versuch, diese sittlichen Grundlagen anzutasten, und dem Verfasser kann nicht verübelt werden, wenn er einen unversöhnlichen Gegensatz zwischen der geschichtlichen, im deutschen Heere lebenden Auffassung des militärischen Berufs und den Anschauungen annimmt, von denen der Abg. Richter und dessen Freunde ausgehen. — Das »Niemals«, mit welchem der Verfasser die Forderung beantwortet, die Armee unter einer parlamentarischen Mehrheits Herrschaft gebeugt zu sehen, wird nicht nur in der Armee, sondern überall da einen Widerhall finden, wo man weiß, daß das Fundament einer Jahrhunderte alten, ruhmreich bewährten Institution nicht beliebig verändert und nicht von Majoritäten abhängig gemacht werden dürfe, die (wie der Verfasser sagt) »morgen verwehen können, wie Spreu vor dem Winde«.

**Unser Kaiser**, welcher in der vorigen Woche eines leichten Erkältungszustandes wegen mehrere Tage hindurch das Zimmer nicht verlassen hatte, war vom Charfreitag ab sogar genöthigt, das Bett zu hüten. Seit Sonntag ist jedoch das Befinden Sr. Majestät in entschiedener Besserung begriffen und das Unwohlsein kann heute (Donnerstag) nach einer sehr guten Nacht, in welcher der Kaiser einen ununterbrochenen und erquickenden Schlaf gehabt, als beseitigt angesehen werden. Ob und wann der Kaiser die gewohnte Frühjahrsreise antreten wird, darüber sind zur Zeit noch keine Bestimmungen getroffen.

Am Geburtstage (22. März), dessen amtliche Feier bereits am vorausgegangenen Sonnabend veranstaltet worden war, nahm der Kaiser, nachdem ein Hausgottesdienst abgehalten worden, nur die Glückwünsche der königlichen Familie, der fremden Fürstlichkeiten und der nächsten Umgebung entgegen.

Die königliche Universität beging den Geburtstag Sr. Majestät um 12 Uhr in der großen Aula durch eine Feier, bei welcher Professor Dr. Curtius die Festrede hielt.

Die Straßen der Reichshauptstadt prangten in festlichem Fahnen Schmuck; Büsten und Bildnisse Sr. Majestät des Kaisers zierten die Schaufenster. Vor dem königlichen Palais hatte sich eine große Volksmenge versammelt, welche in vielfachen freudigen Zurufen Sr. Majestät den Ausdruck der Liebe und Verehrung darbrachte.

Durch nachstehenden Erlaß hat Sr. Majestät für die herzliche Theilnahme, welche sich überall am kaiserlichen Geburtstage gezeigt hat, seinen Dank ausgesprochen:

Wiederum habe Ich durch Gottes Gnade ein neues Lebensjahr begonnen und wiederum hat daraus die Nation Veranlassung genommen, Mir ihre Segenswünsche in ungewöhnlich zahlreichen Zuschriften und in mannigfaltigsten Kundgebungen darzubringen. Adressen und Telegramme, dichterische und sonstige künstlerische Gaben, Blumenspenden und Angebinde verschiedenster Art sind Mir von Stadt- und Landgemeinden, Korporationen, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen innerhalb und außerhalb des Deutschen Reiches, selbst aus fernen Welttheilen, in reicher Fülle zugegangen. Diese Spenden, welche sämmtlich das lautere Gepräge aufrichtiger Liebe und Anhänglichkeit tragen, haben Mich tief bewegt. Ihre Durchsicht, wie die Wahrnehmung, daß, wo Deutsche wohnen, Mein Geburtstag zu einem vaterländischen Feste benutzt wurde, hat Mir das ebenso wohlthuende wie ermutigende Gefühl gewährt, daß Mein unachlassendes Bestreben, den umfassenden Pflichten Meiner Würde für das stetige Wachstum der Wohlfahrt Meines Volkes Genüge zu thun, in den Herzen Meiner Deutschen Wiederhall findet. Voll freudiger Befriedigung über die liebevollen Aufmerksamkeiten, wodurch diese Zeit Mir zu einer herzerhebenden Feier geweiht worden, muß Ich dem Gedanken, jedem Glückwünschenden besonders zu erwiedern, als unausführbar entsagen, vielmehr Meine Zuflucht dazu nehmen, öffentlich Meinen wärmsten Dank auszusprechen. Ich beauftrage Sie, zu dem Behufe diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1883.

W i l h e l m.

An den Reichskanzler.